

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
-------------------------	--------------------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück	vom 03.11.2017	
Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.10.2017 bis einschließlich 03.11.2017 habe ich zur Kenntnis genommen.		
Aus Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:		
<u>Regional- und Bauleitplanung:</u>		
Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.		Wird zur Kenntnis genommen
In der Planzeichnung oder Planzeichenerklärung fehlt der Hinweis, dass die relevanten und angewandten DIN-Normen und Rechtsgrundlagen bei der Stadt eingesehen werden können. Hierzu wird auf das Urteil des OVG NRW vom 2. Oktober 2013 - Az. 7 D 18/13. NE verwiesen.		Wird redaktionell berücksichtigt
Des Weiteren sollte die Sonderbaufläche in der Planzeichenerklärung um den Zusatz „mit der Zweckbestimmung Tierhaltungsanlage/Masthähnchenstall“ ergänzt werden.		Wird redaktionell berücksichtigt
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u>		
Zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes kann zurzeit eine abschließende immissionsschutztechnische Stellungnahme auf Grund fehlender Unterlagen nicht abgegeben werden.		Die Unterlagen sind im Hinblick auf die Vorbelastungssituation angrenzender Betriebe aktualisiert worden, es ergeben sich keine Änderungen der bisher eingestellten Beurteilung, wonach das geplanten Vorhaben mit den Anforderungen des Immissionsschutzes vereinbar ist und die Grenzwerte nach den bestehenden Richtlinien an den untersuchten Aufpunkten eingehalten werden.
Innerhalb der Entwurfsbegründung vom 23.05.2017 in Kap, 10 Seite 11 f. wird auf die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für Geruch, Ammoniak/ Stickstoff und Staub hingewiesen. Auf Lärm wird in diesem Kapitel		Die Anregung zur Berücksichtigung der durch die Planung auf die umliegenden, schutzbedürftigen Nutzungen einwirkenden Schallimmissionen ist im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung geprüft worden. Diese ergän-

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
nicht eingegangen. Auch der Umweltbericht vom 23.05.2017 greift lediglich die o.g. Bereiche Geruch, Ammoniak/ Stickstoff und Staub auf. Eine Betrachtung der Lärmemissionen fehlt. Zu dem eingereichten Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der durch die geplante Tierhaltung bedingten Geruchs-, Partikel-, Ammoniak- und Stickstoffbelastungen in der Umwelt vom 10.04.2017 erstellt von der LWK Niedersachsen auf das sich die Entwurfsbegründung und der Umweltbericht beziehen, folgende Anmerkungen: Seite 2- Kap. 1: DLG Signum Test 6260 nicht 6220 Seite 6- Kap. 3: Betriebsbeschreibung: hier wird angegeben, dass das Aus-	zend durchgeführten Untersuchungen belegen die bisher schon getroffene Einschätzung, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus schalltechnischer Sicht möglich ist, da die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts nicht überschritten werden; dies gilt auch für die Spitzenpegel. Die geplante Anlage darf daher aus schalltechnischer Sicht tags und nachts wie vorgesehen betrieben werden, wobei die in der schalltechnischen Beurteilung eingestellten Auflagen für den Bauantrag bzw. die Baugenehmigung zu beachten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind nicht zu erwarten. In den nachfolgenden baurechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren sind verschiedene Auflagen, so zur Futtermittelanlieferung und zu den Abluftfilteranlagen zu beachten bzw. bauseits umzusetzen. Zudem wird nachgewiesen, dass auf den umliegenden Straßen nicht von einer relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms auszugehen ist. Organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrs auf den öffentlichen Straßen sind daher gemäß TA Lärm nicht erforderlich. Auch dieser Punkt ist in die Berechnungen einschl. Vorbelastungen eingeflossen. Die in dem Immissionsschutzgutachten berücksichtigte Abluftreinigungsanlage wurde im Rahmen des DLG-Signum-Testes Nr. 6260 zertifiziert. Eine entsprechende Aussage wird in den Bericht aufgenommen. Die Anregung zur Berücksichtigung durch die Planung auf die umliegenden,

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
stallen nachts erfolgen soll, daher sollte zwingend die Lärmsituation geprüft werden Betrieb II E : Nach uns vorliegenden Unterlagen sind auf dem Betrieb 810 Mastschweine, 440 Aufzuchtferkel und 172 Sauen genehmigt. Die Differenz bzgl. der Tierzahlen sollte geklärt werden. Betrieb II F Schmutte-Strumpf: Nach uns vorliegenden Unterlagen sind auf dem Betrieb 952 Mastschweine, 54 Mastbullen und 6 Aufzuchtkälber, sowie ein Güllehochbehälter genehmigt. Die Differenz bzgl. der Mastschweineanzahl sollte geklärt werden. Betrieb II T : Nach uns vorliegenden Unterlagen sind auf dem Betrieb 1.980 Mastschweine genehmigt. Die Differenz bzgl. der Mastschweineanzahl sollte im Gutachten korrigiert werden. Betrieb II : Nach uns vorliegenden Unterlagen sind auf dem Betrieb 3.980 Mastschweine genehmigt. Die Differenz bzgl. der Mastschweineanzahl sollte im Gutachten korrigiert werden.	schutzbedürftigen Nutzungen einwirkenden Schallimmissionen ist geprüft worden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus schalltechnischer Sicht möglich ist, da die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts nicht überschritten werden; dies gilt auch für die Spitzenpegel. Der Betrieb hat seine Tierhaltung aus wirtschaftlichen Gründen stark reduziert. In dem Immissionsschutzgutachten wurde diese Tierhaltung, die einer Geruchsfracht von ca. 5350 GE/s entspricht, berücksichtigt. Der hier nicht bekannte Genehmigungs-Zustand der Anlage (810 Mastschweine, 440 Ferkel, 172 Sauen) bedingt eine Geruchsfracht von 7880 GE/s. Die Immissionsprognose für diese Geruchsfracht bedingt, dass der von der 2%-Isoplethe überlagerte Bereich sich vergrößert, aber das Beurteilungsgebiet nicht überlagert. Der Lageplan mit den genehmigten Tierplätzen, das Rechenlaufprotokoll und die Ergebnisgraphiken werden bereitgestellt. Der Bericht – Immissionsschutzgutachten – wird um diese Aussagen ergänzt. Hier waren die aktuell genehmigten Tierbestände zunächst nicht bekannt. Aus diesem Grunde wurden weitere Ausbreitungsberechnungen durchgeführt, in denen die genehmigten Tierbestände des Betriebs berücksichtigt wurden. Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass sich der Bereich, in dem die Geruchsstundenhäufigkeit mindestens 2 % beträgt, vergrößert, aber nach wie vor nicht das Beurteilungsgebiet überlagert. Die Ausbreitungsberechnungen werden bereitgestellt. Das Immissionsschutzgutachten wird entsprechend ergänzt. Auch hier waren die aktuell genehmigten Tierbestände zunächst nicht bekannt. Aus diesem Grunde wurden weitere Ausbreitungsberechnungen durchgeführt, in denen die genehmigten Tierbestände des Betriebs berücksichtigt wurden. Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass sich der Bereich, in dem die Geruchsstundenhäufigkeit mindestens 2 % beträgt, vergrößert, aber nach wie vor nicht das Beurteilungsgebiet überlagert.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Hinweis: Bzgl. der Anforderungen und Beurteilung der Verträglichkeit mit FFH-Gebieten und/ oder anderen besonders schutzwürdigen Gebieten liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde. Für die Beurteilung der Keimemissionen/ -immissionen (Bioaerosolen) sollte zudem das Gesundheitsamt gehört werden. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Der FD 7 - Untere Wasserbehörde - ist an den Baugenehmigungsverfahren aufgrund der Zuständigkeit für den Grundwasserschutz zu beteiligen. <u>Veterinärdienst:</u> Aus Sicht des FD 10, Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück bestehen keine Bedenken bezüglich der o.g. Bauleitplanung. Die von hier wahrzunehmenden öffentlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt worden. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange entbindet jedoch nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB.	Die Ausbreitungsberechnungen werden bereitgestellt. Das Immissionschutzgutachten wird entsprechend ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen, diese ist beteiligt worden. Die geplanten Stallanlagen werden mit DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Mit dieser Technik sollen auch die vorhandenen Stallanlagen nachgerüstet werden. Auf diese Weise werden die Staub- und Keimemissionen, die bislang von der Anlage ungefiltert in die Atmosphäre entlassen werden, erheblich gemindert. Nach Fertigstellung der Maßnahmen entspricht die Anlage dem auch als Filtererlass bezeichneten Runderlass des MU, d. MS u. d. ML vom 22.03.2013. Nach Ziffer 5 dieses Erlasses werden durch Einsatz anerkannter Abluftreinigungsanlage zur Staubabscheidung die heute verfügbaren technischen Möglichkeiten der Bioaerosol- und Keimemissionsminderung ausgeschöpft. Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.10.2017	
Die Gemeinde Bohmte plant die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ ca. 2 km nördlich der Ortslage Bohmte. Der überplante Bereich zur Größe von rund 2,7 ha ist bereits mit zwei Hähnchenmastanlagen bebaut, unterliegt ansonsten einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker). Zu der Planung nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung der in der Geflügelmastanlage zukünftig anfallenden organischen Nährstoffträger ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu führen.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen
3. Wasserverband Wittlage vom 30.10.2017	
Die Unterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ habe ich geprüft. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt: Die schon bestehende Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley ist bereits an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen. Der durch die beabsichtigte Maßnahme voraussichtlich zu erwartende Mehrverbrauch an Trinkwasser kann mengenmäßig problemlos durch den Verband bereitgestellt werden. Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Wassergewinnungsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung. Erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz, die sich hieraus ergeben würden, bestehen daher nicht. Ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung ist nicht vorhanden, aber gemäß Begründungstext (Seite 13/19) auch nicht geplant. Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
4. Unterhaltungsverband 70 „Obere Hunte“ vom 30.10.2017	
Die mir überlassenen Unterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ habe ich geprüft. Im Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 verlaufen keine Gewässer II. oder III. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“. Das Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 412 der Beitragsabteilung Bohmte-Ost ist vom Geltungsbereich durch einen gemeindlichen Weg getrennt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der gedrosselte Ablauf sowie der Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken soll in das genannte Verbandsgewässer abgeleitet werden. Es ist sicherzustellen, dass nur unverschmutztes Wasser eingeleitet wird. Unter Einhaltung des vorgenannten Punktes hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes	Wird zur Kenntnis genommen In den weiteren Planungen wird das DWA-M 153 angewandt, um die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung zu prüfen. Wird zur Kenntnis genommen

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
der Gemeinde Bohmte und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ keine Bedenken.	
5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 01.11.2017	
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Zu der Aufstellung der o. g. Bauleitpläne haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Der Schutzstreifen beiderseits der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf von 19 m wurde entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus behalten unsere Gesamtstellungnahme vom 20.01.2017 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-17-6607+6609 sowie unsere E-Mail vom 09.02.2017 weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Anregungen und Hinweise sind im Entwurf bereits berücksichtigt
6. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.11.2017	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vor-	Wird zur Kenntnis genommen Die übrigen Hinweise der Telekom betreffen nicht die Bauleitplanung, son-

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
handenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	dern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten.
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
-------------------------	--------------------

Öffentlichkeit / Private

7.	
vom 26.10.2017	
Als unmittelbarer Anwohner des Hähnchenmastbetriebes melde ich meine Bedenken an! Ich wohne ca. 350 Meter in westlicher Richtung direkt an der B 51. Bei der derzeitigen Anlage ist der Gestank bei Ostwind fast unerträglich. Ich habe eine Mietwohnung, da ist es jetzt schon schwer, diese wegen des zeitweise auftretenden Gestanks zu vermieten. Bei Erweiterung der Anlage ist sicher nur eine Vermietung mit extremer Mietminderung möglich. Hinzu kommt die Optik, die das Landschaftsbild negativ verändert. Auf meinem Grundstück wachsen ca. 250 Stück 15- bis 40jährige Bäume. Der Bestand ist ein Mischwald, wobei bei den Nadelhölzern die Nadeln teilweise braun werden bzw. einige Bäume schon abgestorben sind. Außerdem befinden sich auf dem Grundstück viele Jungbäume und Büsche. Es entsteht bei mir der Eindruck, dass diese Veränderungen der Bäume durch die Hähnchenmastanlage bedingt sind. Was ich noch als sehr störend empfinde ist der nächtliche Lärm beim Ausstallen. Bei Verdoppelung der Anlage würde sich auch dieser Lärm verdoppeln und dadurch würde die Nachtruhe noch länger gestört.	Festzustellen ist zunächst, dass sich das Anwesen des Einwanderhebers westlich des Vorhabengrundstücks, also außerhalb der Hauptwindrichtung, befindet. Im Immissionsschutzgutachten als Bestandteil des Vorhaben-und Erschließungsplanes ist nachgewiesen, dass im Bereich des Wohnhauses die zu beachtenden Grenzwerte nach Geruchsimmisionsrichtlinie eingehalten und nicht überschritten werden. Auch zu diesem Punkt ist im Immissionsschutzgutachten ein Nachweis geführt (siehe Anlage VII b). Der Grenzwert von 5 kg N/ha/a wird außerhalb des B-Plangebiets nicht überschritten. Diese Nachweise sind in der Darstellung in Anlage VII b zum Immissionsschutzgutachten dargestellt. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass durch das Vorhaben (im Übrigen ist der angeführte Mischwald ja außerhalb der Hauptwindrichtungen gelegen) Auswirkungen auf die Bepflanzung nicht eintreten, sondern die Ursachen woanders zu suchen sind. In der ergänzend erstellten schalltechnischen Beurteilung – als Grundlagen der im weiteren Bauantragsverfahren vorzulegenden Unterlagen – wird nachgewiesen, dass die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse hier ausreichend im Rahmen der TA Lärm gewährleistet ist.
8.	
vom 02.11.2017	
Hiermit möchte ich meine Bedenken zu der Erweiterung der Hähnchenmastanlage äußern.	

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Seit einigen Jahren muss ich feststellen, dass bei bestimmten Wetterlagen, vor allem aus NW-Richtungen, Gestank in meine Wohnung dringt, so dass ich gezwungen bin, die Fenster zu schließen. Dies ist auch nachts der Fall. Es besteht kein Zweifel, dass die üblen Fremdgerüche von der Hähnchenmastanlage stammen, denn vor dem Bau dieser Anlage war dies nicht der Fall. Ich bin entsetzt, dass offensichtlich keine Filter in dem Mastbetrieb eingebaut wurden. Des Weiteren bin ich sehr verwundert, dass um die Anlage keine geschlossene Pflanzung erstellt wurde, wie das bei anderen landwirtschaftlichen, neu erstellten Gebäuden vorgeschrieben ist. Daher bitte ich um Auskunft: • Warum bisher keine Vorsorge getroffen wurde, um die die nähere und weitere Umgebung vor gesundheitsschädlichen Stoffen (Ammoniak, Keime u.a.) schützen. Immerhin besteht die Anlage bereits über 5 Jahre. • Wenn in der neuen Anlage Filter eingebaut werden, wie viel und welche Abgase bzw. Gerüche werden zurückgehalten? • Wer kontrolliert in Zukunft die Funktion der Anlage?	Voranzustellen ist, dass sich das Vorhabengrundstück in mehr als 2 km Entfernung nördlich des Wohnhauses der Anliegerin befindet. Schon von daher können – auch mit Blick auf die Hauptwindrichtungen – die hier geschilderten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Durch das vorliegende Immissionsschutzgutachten wird dieses im Übrigen bestätigt. Hier liegt eine Fehlinformation vor, im Immissionsschutzgutachten der LWK steht in Kapitel 1 (Aufgabenstellung und Veranlassung): <i>„Zur Reduktion der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen sollen nicht nur die beiden geplanten, sondern (nachträglich) auch die beiden vorhandenen Stallanlagen mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Vorgesehen ist die Installation des von der Firma „Inno+“ (http://www.inno-plus.de) entwickelten Systems „Pollo M“. Hierbei handelt es sich um ein einstufiges Abluftreinigungssystem, das vornehmlich dazu dient, Ammoniak, Staub sowie PM10- und PM2,5-Partikel aus der Stallabluft zu filtern und dass auch für diese Zwecke aufgrund eines erfolgreich bestandenen DLG-Signum-Testes zertifiziert ist (DLG Signum-Test 6220).“</i> Nachweis durch beiliegendes Immissionsschutzgutachten: Die hier geplanten Anlagen entsprechen den Anforderungen – siehe Bezug auf Filtererlass vom 22.03.2013, Ziffer 5 hinsichtlich der Keimsituation. Filterleistung gem. DLG Signum-Test 05/15, Prüfbericht 6260. Die Funktionsfähigkeit wird über eine Wartungsvereinbarung zwischen Bauherrn und Herstellerfirma sichergestellt. Die Auflagen zur Überprüfung obliegen der Genehmigungsbehörde.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
- Gibt es in der Gemeinde Bohmte einen Plan, aus dem man sehen kann, wie viel Vieh bisher gehalten wird und wie viel noch in den nächsten Jahren dazu kommt? - Wird in Zukunft der vermehrte Verkehr für die An- und Abfuhr ausschließlich über die B 51 geführt?	Ein solchen Plan gibt es nicht und ist aus Datenschutzgründen auch nicht vorgesehen. Die An- und Abfuhr wird weiterhin über die Stichstraße (Landwirtschaftsweg) direkt zur Bundesstraße erfolgen.
9. vom 23.01.2017	
Ich zeige unter Vollmachtsvorlage an, dass ich in den o.g. Bauleitplanverfahren die Interessen des Herr Günter Enax vertrete. Namens und im Aufträge meines Mandanten gebe ich hiermit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 "Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley" die folgende S t e l l u n g n a h m e ab, die in beiden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. I. Mein Mandant wohnt an der Adresse Bremer Straße 126, Bohmte. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Änderung des Flächennutzungsplans, allerdings innerhalb eines Radius von 600 Meter um den Emissionsschwerpunkt der vorgesehenen erweiterten Tierhaltungsanlage. Wie insbesondere aus dem Immissionsschutzgutachten ersichtlich ist, wurde die Wohnadresse meines Mandanten als relevanter Immissionspunkt in die Begutachtung aufgenommen. Die Realisierung der Planung hat insofern Auswirkungen auf das Grundstück des meines Mandanten und die dortige Wohnnutzung.	Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur örtlichen Einordnung: Das Wohnhaus befindet sich 350 m nördlich/nordöstlich des Vorhabengrundstücks.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
II. Gegen die Planung erhebe ich für meinen Mandanten Einwendungen und unterbreite die folgenden Anregungen. 1. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist fehlerhaft. Die Auslegung muss wiederholt werden. a) Die Nennung der im Planverfahren vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist nicht in ausreichender Art und Weise erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat diese eine Anstoßwirkung, mit der der Bürger auf das Vorhaben aufmerksam gemacht werden soll, weswegen <i>"die Bekanntmachung in einer Weise zu geschehen hat, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe von Stellungnahmen bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen."</i> [BVerwG, Urt. v. 18.7.2013 - 4 CN 3.12, unter Bezugnahme auf Beschl. v. 17.9.2008 - 4 BN 22.08] Dafür ist es erforderlich, <i>"dass die bekannt gemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden (ebenso Dusch, a.a.O. S. 767: konkrete stichwortartige Benennung der in den vorliegenden Stellungnahmen enthaltenen Informationen). Nur auf dieser Grundlage kann die informierte Öffentlichkeit entscheiden, ob die</i>	Die nebenstehend zitierte Rechtsprechung ist bekannt; hier liegen in der jüngeren Vergangenheit verschiedene Beschlüsse und Entscheidungen vor, die dem zitierten Tenor entsprechen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<i>Planung aus ihrer Sicht weitere, von den vorhandenen Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.“ [BVerwG, Urt. v. 18.7.2013, a.a.O.].</i> Dem wird insbesondere die Beschreibung der Informationen zu den Schutzgütern "Arten/Lebensgemeinschaften" und "Schutzgebiete und -Objekte" nicht gerecht. Dort fehlt es an der Angabe, zu welchen Arten im Plangebiet überhaupt Erkenntnisse vorliegen. Es ist die Inhaltsangabe genauer vorzunehmen, nämlich nach denjenigen Arten, die vom Umweltbericht bzw. Artenschutzbeitrag konkret erfasst sind. Nur dadurch lässt sich für den Laien feststellen, ob die Tierarten, die er im Plangebiet für besonders schutzwürdig oder besonders interessant hält, in ausreichendem Maße gewürdigt sind. Selbst wenn man keine artengenaue Bezeichnung fordern würde, fehlt es generell an einer vollständigen Benennung der Tiere, über die Erkenntnisse vorliegen. Es wird nur allgemein von der Klasse der "Vögel" bzw. "Brutvögel" gesprochen. In den Unterlagen finden sich aber auch Angaben zu Fledermäusen, Amphibien und anderen Klassen und Ordnungen. Es ist nicht ersichtlich, weswegen dies in der öffentlichen Bekanntmachung keine Erwähnung findet. b) Unvollständig ist auch die Benennung der zur Einsichtnahme vorliegenden Unterlagen. Es wird wiederholt ein ausliegendes "Geruchsimmissionschutzgutachten" vom 10.4.2017 genannt. Das tatsächlich ausliegende Gutachten befasst sich aber neben Geruch auch mit Ammoniak- und Partikelimmissionen. Die Angabe ist irreführend und geeignet, den interessierten Bürger von der Einsichtnahme abzuhalten,	Diese Interpretation der vorstehenden Rechtsprechung sowie dazu vorliegender Kommentierung schließt sich die Gemeinde nicht an, es ist nirgendwo explizit gefordert, die Tierarten aufzuzählen. In der Bekanntmachung der Gemeinde ist ausdrücklich eine artenschutzrechtliche Prüfung angesprochen und es ist ergänzend hervorgehoben, dass u.a. folgende Informationen vorliegen: Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Arten/Lebensgemeinschaften finden sich in den Unterlagen 2a, 2b und 5a. Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen: - Aussagen zu Biotoptypen und zur biologischen Vielfalt - Aussagen zu Kompensationsflächen und Maßnahmen - Aussagen zu umweltrelevanten Wirkfaktoren auf die Avifauna mit Vermeidungsmaßnahmen - Aussagen zur artspezifischen Prüfung von Vögel - Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betrachtung von Vögeln Aus Sicht der Gemeinde reichen diese Anforderungen aus, zumal zu den nebenstehend angesprochenen Tierarten der Umweltbericht feststellt, dass sie nicht vorkommen oder hier irrelevant sind. Hier werden die an die Bekanntmachung gestellten Anforderungen ausdrücklich überinterpretiert. Auch hier reicht die Bezeichnung aus, auch hier liegt eine Überinterpretation der gestellten Bekanntmachungsanforderungen vor.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
wenn sich sein Interesse allein auf die genannten Immissionsformen bezieht. c) Weiter ist die Formulierung der Bekanntmachung fehlerhaft. Dieser Fehler ist geeignet, Teile der Öffentlichkeit von der Einreichung von Stellungnahmen abzuhalten. aa) Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwürfe nebst Begründungen, Gutachten, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Beitrag, <i>"In der Zeit vom 02. Oktober 2017 bis einschließlich 03. November 2017 während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) Im Rathaus der Gemeinde Bohmte öffentlich"</i> ausliegen. Weiter heißt es: <i>"Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden."</i> Aufgrund der textlichen Anordnung ist es nicht naheliegend, die Formulierung <i>"während der Auslegungsfrist"</i> auf den gesamten vorgenannten Zeitraum vom 2.10. bis zum 3.11.2017 zu beziehen. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, als sollten Anregungen und Bedenken in den genannten Tageszeiten in der Behörde persönlich vorgetragen werden. Die Möglichkeit der schriftlichen Einreichung ist nicht genannt. Dadurch können Teile der Öffentlichkeit, welche zu den angegebenen Tageszeiten keine Gelegenheit haben, Stellungnahmen einzureichen, von der Beteiligung am Bauleitplanverfahren abgeschreckt werden, da sie den Aufwand für zu groß halten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich interessierte Teile der Öffentlichkeit von der Beteiligung abgehalten wurden,	Hier wird wissentlich unterschlagen und fehlinterpretiert, denn es wird nicht darauf hingewiesen, was im Bekanntmachungstext tatsächlich steht: Die Entwurfsplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht, dem Geruchsimmisionschutzgutachten und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02. Oktober 2017 bis einschließlich 03. November 2017 während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, öffentlich aus. Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden. <u>Hinweis:</u> Weiterhin sind die Planunterlagen ergänzend während des Auslegungszeitraums auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bohmte (http://www.bohmte.de) unter der Rubrik „Planen und Bauen“/aktuelle Bauleitplanverfahren abrufbar. Woraus der Eindruck erweckt wird, dass Anregungen und Bedenken nur in den genannten Tageszeiten in der Behörde persönlich vorgetragen werden können, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen wird die Öffentlichkeit noch auf die Einsichtnahme über das Internet/die Homepage der Gemeinde informiert. Auch hier ist aus Sicht der Gemeinde den Bekanntmachungsanforderungen genüge getan.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
sondern vielmehr, dass die Formulierung diese Gefahr in sich trägt. bb) Zudem ist die Bekanntmachung fehlerhaft, soweit sie im Hinblick auf ein Normenkontrollverfahren auf die Präklusion im dem Fall hinweist, dass der Antrag nur mit Einwendungen begründet wird, die im Bauleitplanverfahren nicht geltend gemacht wurden. Dies entspricht nicht der Rechtslage und kann zur Irritationen führen. Denn es erweckt ohne Notwendigkeit den Eindruck, dass Einwendungen ein Antrag gem. § 47 VwGO folgen müsste. Doch die Präklusionsvorschrift gem. § 47 Abs. 2a VwGO, auf die der Hinweis abhebt, ist aufgehoben. Insofern suggeriert der Hinweis ein Problem, wo keines existiert. 2. Die bisherige Sachverhaltsermittlung und die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind unzureichend. a) In dem Immissionsgutachten ist die Ermittlung des Beurteilungsraumes und der Vorbelastung im Hinblick auf die Geruchsimmissionen an der umgebenen Wohnbebauung unzureichend. Dies ist entscheidend, weil an der Wohnbebauung eine Geruchsbelastung von bis zu 19,2 % der Jahresstunden ermittelt wurde. Insofern würde eine zu niedrige Ermittlung der Vorbelastung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu tatsächlichen Immissionswerten jenseits der durch den LK Osnabrück generell im Außenbereich als zulässig angesehenen 20 % der Jahresstunden führen. aa) Die Bestimmung des Beurteilungsgebietes ist nicht fachgerecht erfolgt, weil die Irrelevanzschwelle aus Nr. 3.3 der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) fehlerhaft berücksichtigt wurde. Zunächst ist der Radius von 600 Metern der geringste mögliche in der GIRL	Es ist hier in der Tat noch eine ältere Fassung dieses Abschnitts der öffentlichen Bekanntmachung genutzt worden, die aber die Beteiligungsrechte der Bürger nicht einschränkt. Da dieser Passus nach Änderung des BauGB 2017 nicht mehr gilt, schließt er auch niemanden von seinen künftigen Klagemöglichkeiten aus. Es ist hier die Anwendung des sog. Cloppenburgers Verfahrens inkl. Anwendung der sog. Irrelevanzgrenze zur Festsetzung des Beurteilungsgebietes erfolgt, siehe auch die nachfolgenden Ausführungen zu aa). Dieses bedeutet, dass auch über den Radius von 600 m eine entsprechende Betrachtung erfolgt ist. Der Einwender widerspricht sich hier selbst. Zunächst wird behauptet, dass die Anwendung des sog. Cloppenburgers Verfahrens und die Anwendung der Irrelevanzgrenze zur Festsetzung des Beurteilungsgebietes fehlerhaft seien. Anschließend wird aber auf dieses System verwiesen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
zugelassene. Im Sinne der gebotenen Vorsorge angesichts der bereits bestehenden Belastungen wäre es geboten, diesen zu vergrößern. Weiter aber ist der Bestimmung des Beurteilungsgebietes auf Seite 27f. des Gutachtens zu widersprechen. Die Anwendbarkeit der Irrelevanzschwelle bei der Bestimmung der Vorbelastung ist abzulehnen. Diese dient ersichtlich der Frage, ob eine Anlage genehmigungsfähig ist. Die Irrelevanzschwelle dient in erster Linie der Korrektur bei der Bewertung der Immissionen der zu genehmigenden Anlage, nicht dem Abschneiden von Vorbelastungen. Selbst wenn man die Irrelevanzschwelle bei der Bestimmung des Beurteilungsgebietes und der Vorbelastung berücksichtigen wollte, wäre die Vorgehensweise des hier vorliegenden Gutachtens fehlerhaft. Das Beurteilungsgebiet ist im Zuge der einzelnen Schritte kumulativ festzulegen. Nach der Radiusziehung ist zunächst die Iso-Linie für die unterhalb der Irrelevanzschwelle von 2 % der Jahresstunden liegenden Belastungen durch die geplante Anlage zu berechnen. Ausgehend von diesem kumulativ zu bestimmenden Gebiet ist das Gebiet zu erweitern, indem um die relevanten Immissionspunkte wiederum in einem Radius von zumindest 600 Metern die Anlagen bestimmt werden, die einen Einfluss auf die jeweilige Vorbelastung haben. Erst danach wird anhand der Irrelevanzschwelle geprüft, ob Anlagen, die außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, Einfluss auf Immissionspunkte innerhalb desselben ausüben [vgl. <i>Treß</i>, Zweifelsfragen zur Geruchsimmissionsrichtlinie, Beitrag bei der TLUG Informationsveranstaltung Nr. 23/2014, Jena, 21.10.2014, S. 10 ff., https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/abt_1/v_material/2014/23/tress_zweifelsfragen_girl.pdf]. Der vorletzte Schritt ist in dem Gutachten unterlassen worden, so dass das Beurteilungsgebiet zu klein bemessen ist. bb) Durch das zu kleine Beurteilungsgebiet ist z.B. die Hofstelle Grewe, die innerhalb eines Radius von 600 Metern um den Wohnort meines Mandan-	Das in dem Immissionsschutzgutachten angewandte System der Gesamtbelastungsermittlung – auch als Cloppenburg Verfahren bezeichnet – ist eine „Konventionslösung, die inzwischen in der Fachwelt und auf Ebene der für die Anwendung der GIRL zuständigen Bundesländer (GIRL-Expertengremium innerhalb des LAI) weitgehend akzeptiert wird und sich als Standardlösung längst etabliert hat. Dies sieht auch der Landkreis Osnabrück so, bei dem dieses Verfahren in entsprechenden Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Stelle des Nieders. Umweltministeriums (GAA Hildesheim, vormals NLÖ) seit dem Jahr 2013 angewandt wird. Dass generell alle Anlagen außerhalb des Beurteilungsgebietes in die Ermittlung der Gesamtbelastung einzubeziehen sind, ist nicht richtig. Richtig ist vielmehr, dass bei allen Anlagen außerhalb des Beurteilungsgebietes im Rahmen einer Ausbreitungsberechnung zu prüfen ist, ob diese bei Wohngebäuden innerhalb des Beurteilungsgebietes eine relevante Zusatzbelastung (= Geruchstundenhäufigkeit von mindestens 2 % der Jahresstunden= Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.3 der GIRL) verursachen. Dies ist bei den Anlagen Grewe und Hallmann nicht der Fall. Deshalb sind diese Anlagen nicht in die Ermittlung der Gesamtbelastung einzubeziehen. Insoweit bleibt festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet korrekt gewählt und abgegrenzt worden ist. Siehe Ausführung aa) – diese sind ausweislich der Ausführungen des Immissionsschutzgutachtens nicht einzubeziehen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
ten liegt, nicht als innerhalb des Bewertungsgebietes liegend angesehen worden. Aufgrund der Ausbreitungsberechnung wurden die von dort ausgehenden Emissionen allem Anschein nach nicht in die Vorbelastung an der Wohnadresse meines Mandanten einbezogen, weil sie vermeintlich mit 1,4 % der Jahresstunden unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen. Dies ist aber bei der Vorbelastungsbestimmung in jedem Fall fehlerhaft, wenn die fragliche Anlage innerhalb des nach den oben genannten Kriterien liegt. Ähnliches muss auch für die Hofstelle Heuer gen. Hallmann angenommen werden. cc) Weiterhin sind bei der Immissionsprognose nicht alle potenziellen Emissionsquellen berücksichtigt worden. So ist offensichtlich nicht betrachtet worden, ob aus dem Gewerbegebiet, z.B. dem Betrieb der Fa. VARIOmobil Fahrzeugbau GmbH erhebliche Geruchsemissionen verursacht werden. Im Gutachten selbst ist angegeben, dass nicht alle Tierhaltungen betrachtet wurden. Dies wäre zur Bemessung der Vorbelastung aber erforderlich. b) Im Rahmen der Ammoniak-Prognose ist ausdrücklich nicht ermittelt, ob in Bereichen, in denen die Berechnung eine höhere Deposition als 0,3 kg/ha	Siehe Ausführung aa) – diese sind ausweislich der Ausführungen des Immissionsschutzgutachters nicht einzubeziehen. Die in dem zu berücksichtigenden Beurteilungsgebiet auftretenden und der Firma Variomobil anzulastenden Geruchsstundenhäufigkeiten liegen bei 0,1 bis 0,2 % der Jahresstunden. Der Immissionsbeitrag der Firma Variomobil manifestiert sich somit nur im unteren Nachkommabereich (vgl. Immissionsgutachten, Anlagen V A mit V B und V C mit V D) und beeinflusst damit das Geruchsimmissionsniveau nicht maßgeblich. Somit wird im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens festgestellt, dass die im Rahmen der GIRL von der Genehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück vorgegebenen Grenzwerte – 15 %ige mod. Geruchsstundenhäufigkeit in Gewerbe- und Industriegebieten sowie 20%ige mod. Geruchsstundenhäufigkeit im Außenbereich – an sämtlichen relevanten Immissionsorten innerhalb des Beurteilungsgebietes, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, eingehalten bzw. nicht überschritten werden. Siehe Ausführung unter aa) Die höhere Deposition von mehr als 0,3 kg/ha/a ist in diesem Fall nicht relevant, da hier durch den Filtereinsatz ein Rückgang der Stickstoffeinträgen

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
im Jahr ergeben hat, stickstoffempfindliche FFH-Lebensraumtypen mit Immissionen belastet werden. c) Eine Betrachtung der von der vorgesehenen erweiterten Anlage ausgehenden Belastung der Umgebung mit Bioaerosolen fehlt vollständig. Nach der Rechtsprechung des Nds. OVG <i>"spricht Erhebliches dafür, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen oder ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine, ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner ein-</i>	zu verzeichnen ist. Die Prüfung erfolgt i.d.R. wie folgt: • Wird der Grenzwert von 0,3 kg/ha/a eingehalten? • Verändern sich die Einträge? Sofern diese sich verringern, ist von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat hierzu festgestellt (siehe Stellungnahme oben): <i>„Durch die Lage und Entwässerung in Richtung Hunte, sind keine Beeinträchtigungen des Geschützten Landschaftsbestandteiles „Grenzkanal“, FFH-Gebiet 321, EU-Kennz. 3515- 331 zu erwarten. Das Immissionsgutachten ermittelt durch den Einbau von Filteranlagen/Abluftreinigungsanlagen in die bestehenden, als auch in die geplanten Anlagen eine 70-80 %-ige Reduzierung der Stoffeinträge gegenüber dem genehmigten Zustand.“</i> Ergänzend ist auszuführen: Bei der ermittelten Ammoniakemission (rd. 1,63 Mg/a) ist von der angestrebten Tierhaltung gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen ein Mindestabstand von ca. 261 Meter einzuhalten. Die nächstgelegenen N-empfindlichen Lebensraumtypen (Waldflächen, geschützte Landschaftsbestandteile „Bohmter Landwehr“ ca. 750 m östlich, Wallhecken und vorhandene Teiche ca. 450 m südwestlich) befinden sich außerhalb dieses Abstandsbereiches und werden somit nicht beeinträchtigt. Hier liegt eine Fehlinformation vor, im Immissionsschutzgutachten der LWK steht in Kapitel 1 (Aufgabenstellung und Veranlassung): <i>„Zur Reduktion der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen sollen nicht nur die beiden geplanten, sondern (nachträglich) auch die beiden vorhandenen Stallanlagen mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Vorgesehen ist die Installation des von der Firma „Inno+“ (http://www.inno-plus.de) entwickelten Systems „Pollo M“. Hierbei handelt es sich um ein einstufiges Abluftreini-</i>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
ner Anlage einzuwirken. Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen, ggf. auch unterhalb der Gefahrengrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, zu minimieren (OVG Lüneburg, Besohl, vom 9. 8. 2011 — 12 LA 55/10—, Beschl. vom 13. 3. 2012 — 12 ME 270/11 -).“ [Nr. 5 des Gem, RdErl. d. MU, d, MS u, d. ML v. 2.5.2013 — 33-40501/207.01]. Dieser Grundgedanke darf auch im Bauleitplanverfahren nicht außer Acht bleiben - hier ist dies aber geschehen. Gem. Nr. 5,4.7.1 der TA Luft sind Möglichkeiten zu prüfen, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen zu minimieren. Gemäß § 50 BImSchG auch im Rahmen der Bauleitplanung auf eine Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf Wohnbebauung hinzuwirken. Eine vollkommen fehlende Untersuchung, ob und in welchem Maße derartige Stoffe bereits auf das Plangebiet einwirken, stellt einen erheblichen Mangel der Planungsunterlagen dar, Überlegungen zur entsprechenden Belastung der Umgebung finden sich weder in den Begründungen noch im Umweltbericht oder dem Prognosegutachten. Eine entsprechende Erhebung muss nachgeholt werden. Hernach ist der Entwurf mit allen Angaben neu auszulegen. d) Es fehlt vollständig an einer Bewertung der von der erweiterten Anlage ausgehenden zusätzlichen Lärmemissionen. Die Erweiterung der Anlage hat zwangsläufig die Erhöhung der Belastung der Umgebung mit weiteren LKW-	gunssystem, das vornehmlich dazu dient, Ammoniak, Staub sowie PM10- und PM2,5-Partikel aus der Stallabluft zu filtern und dass auch für diese Zwecke aufgrund eines erfolgreich bestandenen DLG-Signum-Testes zertifiziert ist (DLG Signum-Test 6220).“ Eine zwingende Verpflichtung zum Einbau weiterer Filteranlagen nach dem Stand der Technik besteht nach dem sog. Filtererlass nicht – siehe oben. Hierzu deshalb Punkt 5 aus diesem Filtererlass: <i>Im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit häufig an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung gemäß der VDI-Richtlinie 4255. In der Fachwelt geht man davon aus, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden. Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die der Staubabscheidung dient und die für den Einsatz im Bereich von Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen grundsätzlich geeignet ist, nach dem aktuellen Stand die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden. Deshalb kann im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Schweine- oder Geflügelhaltungsanlage auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.</i> Daher ist auch eine weitere Recherche nicht gefordert, zumal ja auch die beiden Alt-Ställe mit der o.g. Technik ausgestattet werden, und insoweit erhebliche Verbesserungen am Immissionsverhalten dieser Stallanlagen vorgenommen werden. Die Anregung zur Berücksichtigung der durch die Planung auf die umliegenden, schutzbedürftigen Nutzungen einwirkenden Schallimmissionen ist im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung geprüft worden. Im Ergebnis

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Fahrten für die Lieferung und den Abtransport der Tiere sowie die Belieferung mit Futter und Einstreu und Abtransport von Mist, Abfall und Kadavern. Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil aus tierschutzrechtlichen Gründen Einstellen und Ausstallen der Tiere in den Nachtstunden erfolgen müssen. Daher ist mit einer erheblichen Steigerung der nächtlichen Geräuschentwicklung zu rechnen. Da sich mit der Kapazität auch die Besatzzahl der Ställe verdoppelt, ist zumindest hinsichtlich der Anzahl der LKW-Fahrten ebenfalls mit einer Verdoppelung zu rechnen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Steigerung der anlagenbezogenen Lärmemissionen begutachtet worden wäre. Bereits im Zusammenhang mit der bestehenden Anlage führen der anlagenbezogene Fahrzeuglärm und die Geräuschbildung beim Be- und Entladen zu erheblichen nächtlichen Störungen in der umgebenden Wohnnutzung. Gleiches gilt für die zusätzliche Belastung mit Verkehrslärm. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens in der Umgebung ist zu prüfen, ob die Steigerung der LKW-Zahlen zu einer relevanten Steigerung der Belastung der Wohnbebauung mit Verkehrslärm führt. e) Es fehlt weiter an einer Beurteilung der Auswirkungen der Lichtemissionen der Anlage auf die umliegende Wohnbebauung. Da zahlreiche Liefervorgänge mit der Hähnchenmast in den Abend- oder Nachtstunden erfolgen müssen, ist Flutlichtbeleuchtung offensichtlich erforderlich. Deren Intensität wird mit einer Vergrößerung der Kapazität ebenfalls zunehmen. f) Durch die fehlende Darstellung der Steigerung der Verkehrsbelastung ist die Behauptung, die verkehrliche Erschließung sei durch den Wirtschaftsweg gesichert, nicht belegt und auch nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Es ist	wird festgestellt, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus schalltechnischer Sicht möglich ist, da die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts nicht überschritten werden; dies gilt auch für die Spitzenpegel. Die geplante Anlage darf daher aus schalltechnischer Sicht tags und nachts wie vorgesehen betrieben werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind nicht zu erwarten. In den nachfolgenden baurechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren sind Auflagen zu Futtermittelanlieferung und zu den Abluftfilteranlagen zu erbringen. Zudem wird nachgewiesen, dass auf den umliegenden Straßen nicht von einer relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms auszugehen ist. Organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrs auf den öffentlichen Straßen sind daher gemäß TA Lärm nicht erforderlich. Nach erfolgter Prüfung sind hier keine ergänzenden Ausführungen oder Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich. Die Ausstellung in den Abend- und Nachtstunden erfolgt gerade mit Blick auf eine reduzierte Helligkeit, so dass diese nun nicht durch überdimensionierte Beleuchtungsanlagen zu kompensieren ist. Soweit Nachweise dazu gefordert werden, können diese im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden. Das Plangebiet ist über den vorhandenen Wirtschaftsweg bereits verkehrlich erschlossen und wird bereits als im Sinne der Zweckbestimmung zur Hähnchenmast genutzt, wodurch bereits An- und Abtransport stattfindet. Der be-

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
nicht ansatzweise dargestellt, dass die Anfahrtswege geeignet sind, die zusätzliche Verkehrsbelastung zu bewältigen. g) Bereits jetzt führt die Nachbarschaft zur bestehenden Mastanlage zu Beeinträchtigungen der Bepflanzung an der nächstgelegenen Wohnbebauung. Dort ist seit der Betriebsaufnahme der Bestandsställe im Jahr 2011 eine Vielzahl von Tannen krank geworden, eingegangen oder abgestorben. Diesbezüglich werden derzeit forstliche Ermittlungen angestellt. Es ist zu klären, ob das Baumsterben auf die Immissionen aus der Bestandsanlage zurückzuführen sind, bevor die Planung fortgesetzt wird. Ich beantrage daher, die Baumbestände an der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Plangebiet biologisch und forstfachlich zu begutachten. 3. Die Planung darf aus Rechtsgründen nicht fortgeführt werden. a) Die unvollständige Zusammenstellung des Abwägungsmaterials verhindert einen fehlerfreien Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Ich verweise hierzu auf die vorgenannten Ausführungen zur Sachverhaltsermittlung. Da in der Planungsbegründung unmittelbar darauf abgestellt wird, dass das Vorhaben nicht den öffentlichen Belangen nach dem BauGB widerspricht, insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht, begründen Mängel der Emissions- und Immissionsprognose erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Planung. Zumindest aber kann auf Basis fehlerhafter Sachverhaltsermittlung keine Abwägung stattfinden. Auch wenn im Rahmen der Planung die Immissionsprognose möglicherweise nicht abschließend zu bewerten ist, ist Vollständigkeit derselben	triebsbezogene Verkehr verkehrt weiterhin über das Wirtschaftswegenetz zur Bundesstraße B 51. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Hofzufahrt. Vor der vorhandenen Hofstelle befindet sich eine ausreichend dimensionierte Stellplatzfläche für Lkw. Bezugnehmend auf das Immissionsschutzgutachten wird der Grenzwert von 5 kg/ha/a außerhalb des Plangebiets nicht überschritten. Siehe auch Abwägung oben, es gibt keine Hinweise darauf, dass bei den gegebenen Entfernungen die genannten Auswirkungen durch die Stallanlage verursacht werden. Insoweit besteht keine Veranlassung, diese Begutachtung seitens der Vorhabenträger oder der Gemeinde zu beauftragen. Das Abwägungsmaterial ist im Hinblick auf die Äußerungen aus dem Beteiligungsverfahren entsprechend um eine schalltechnische Beurteilung und ergänzende Ausführungen im Immissionsschutzgutachten zu einzelnen Betrieben sowie deren Bewertung im Rahmen der Gesamtbeurteilung der einwirkenden Geruchsimmissionen und zu Filteranlagen hinsichtlich Bioaerosolen ergänzt worden. Im Ergebnis ist allerdings festzustellen, dass diese Unterlagen das Abwägungsergebnis und die Planungsinhalte insgesamt nicht verändern. Daher hält die Gemeinde Bohmte an der Planung fest.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
gleichwohl Voraussetzung für einen fehlerfreien Abwägungs- und Satzungsbeschluss, wenn es um die Frage der Umsetzbarkeit und des städtebaulichen Erfordernisses geht. b) Die Planung widerspricht § 1 Abs. 3 BauGB, weil sie nicht vollziehbar wäre. aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf die Gemeinde von ihrer Planungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall, <i>"wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag und deshalb gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstößt Ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen, ist danach nichtig."</i> [BVerwG, Urt. v, 21.3.2002-4 CN 14.00]. bb) Eine solche Situation liegt hier vor. Schon die prognostizierten Immissionen verhindern eine Umsetzung, abgesehen davon, dass die Vorbelastung unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen nicht zutreffend, nämlich zu niedrig, ermittelt wurde. An der nächstgelegenen Wohnbebauung gelangt die vorliegende Immissionsprognose - ungeachtet der aufgezeigten Mängel - bereits zu einer Geruchsbelastung von über 19 % der Jahresstunden. Dies liegt nur knapp unterhalb des vom Landkreis Osnabrück unter Vorsorgegesichtspunkten als zulässig erachteten Wert von 20 %. Hinzu tritt, dass die nächstgelegene Wohnbebauung durch die Nachbarschaft zweier Wohnzwecken dienenden Ansiedlungen in die Nähe der Eigenschaft als Dorfgebiet rückt. Es wäre in einem faktischen Dorf- oder Wohngebiet lediglich eine Geruchsbelastung	Diese Bedenken und Anregungen sind zurückzuweisen; aus der Gesamtabwägung ist unzweifelhaft nachzuvollziehen, dass der Vollzug dieser Planung möglich ist. Alle Gutachten und eingestellten Unterlagen belegen dieses. Siehe Ausführungen oben, die Gutachten belegen insgesamt, dass die Richtlinien und Vorgaben des Immissionsschutzrechts eingehalten werden können. Diese Einschätzung einer Dorfgebietssituation ist willkürlich und unzutreffend. Es handelt sich unzweifelhaft um Außenbereichsbebauung.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
von 10 oder 15 % der Geruchsstunden zulässig. Eine Planung, deren Umsetzung objektiv vor nicht überwindbaren Hindernissen steht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag [BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 - BVerwG 4 A 9.97, vgl. auch Urt. v. 21.3.2002 - 4 CN 14.00], Der Plan wäre rechtsfehlerhaft. c) Es fehlt der Planung außerdem an einem städtebaulichen Erfordernis. Wie der Landkreis Osnabrück in seiner Stellungnahme bereits mitgeteilt hat, ist kein geschlossenes Konzept der Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen durch Bauleitplanung in der Gemeinde Bohmte ersichtlich. Dem kann nicht entgegnet werden, dass die Planung den diesbezüglichen Empfehlungen des Landkreises entspricht. Denn bereits die Annahme, dass die Planung insbesondere im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen keinen öffentlichen Belangen nach dem BauGB widerspricht, ist offensichtlich fehlerhaft, zumindest aber im gegenwärtigen Planungsstadium mit den vorliegenden Unterlagen nicht belegt. Abschließend beantrage ich, die Planung in der gegenwärtigen Form nicht weiter zu verfolgen. Weiter beantrage ich, - im Hinblick auf die Einwendungen die Planungsunterlagen insgesamt zu überarbeiten und für den Fall der Aufrechterhaltung der Planung eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen,	Es wird auf die Ausführungen in der Begründung sowie in der Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises Osnabrück verwiesen. Die Gemeinde hat sich mit den Standortanforderungen und den in die Abwägung einzustellenden Belangen im Rahmen der Ansiedlung von Tierhaltungsbetrieben auseinandergesetzt. Eine demgemäße Berücksichtigung des vorliegenden Antrages auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfordert die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens. Insoweit ist Planungserfordernis gegeben. Aus den in dieser Abwägungsvorlage aufgezeigten Gründen im Ergebnis der Gesamtabwägung wird dieser Antrag zurückgewiesen. Da der Entwurf nach der öffentlichen Auslegung um eine schalltechnische Beurteilung und ergänzende Ausführungen im Immissionsschutzgutachten zu einzelnen Betrieben sowie deren Bewertung im Rahmen der Gesamtbeurteilung der einwirkenden Geruchsimmissionen und zu Filteranlagen hinsichtlich Bioaerosolen ergänzt worden ist, erfolgt eine öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Im Ergebnis ist allerdings festzustellen, dass diese Unterlagen das Abwägungsergebnis und die Planungsinhalte insgesamt nicht verändern. Daher hält die Gemeinde Bohmte an der Planung fest.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
- mir im Fall einer Fortsetzung der Planverfahren das Ergebnis der jeweiligen Abwägung schriftlich zur Verfügung zu stellen, - mich über Termine zur Beschlussfassung über die Änderung des FNP bzw. den B-Plan vorab in Kenntnis zu setzen, - mich für den Fall der Beschlussfassung über die Planvorhaben schriftlich über deren Zeitpunkt sowie Zeit und Ort der öffentlichen Bekanntmachung zu Informieren.	Über das Ergebnis der Abwägung wird entsprechend BauGB nach Beschlussfassung durch den Rat informiert. Die Bekanntmachung der Sitzungen sowie der öffentlichen Auslegung mit Einschränkungen erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Hauptsatzung der Gemeinde.
10. vom 03.11.2017	
Im Rahmen der o.g. Auslegung gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch Im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen Vorhaben erhoben werden. Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt den Bebauungsplan Nr. 105 Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley der Gemeinde Bohmte zur Schaffung der planerischen Grundlage für die Erweiterung des gewerblichen Betriebes Schulze-Zumkley, Bohmte in dieser Form ab. Die geplante industrielle Tierhaltung ist schon allein wegen der sich hiermit verbindenden vielfältigen negativen Auswirkungen auf die hiervon betroffene Nachbarschaft sowie Natur und Umwelt so nicht hinnehmbar. 1. Schutzgut Mensch 1.1 Gefährdung der menschlichen Gesundheit Es ist zu begrüßen, dass die geplante wie auch die bestehende Anlage mit einem DLG-zertifizierten Filter ausgestattet werden soll. Allerdings stehen	Voranzustellen ist, dass die Gemeinde Bohmte im Ergebnis der Gesamtabwägung am Planungsvorhaben festhält. Hier liegt eine Fehlinformation vor, im Immissionsschutzgutachten der LWK steht in Kapitel 1 (Aufgabenstellung und Veranlassung): „Zur Reduktion der

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
das Tierwohl, die Wirkung der Filter, die Heizungsanlage und die Lüftungsanlage hinsichtlich Wirkung und Funktion in direktem Zusammenhang. Insbesondere für zuletzt genannte Komponenten fehlen belastbare Daten, die im Ergebnis die Realisierung der Filterleistung abschätzen lassen. Daher gehen wir im Folgenden vorsorglich von einer fehlenden Filterwirkung aus. Durch den Betrieb der o.g. Anlage werden permanent verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc. produziert. Diese könnten von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Atemwegserkrankungen. Die Gefahr von Krebserkrankungen wird erhöht. Außerdem können mögliche Vorerkrankungen verschlechtert werden, (vgl. Göttinger Erklärung zu "Botulinumtoxikosen - chronischer Botulismus" anlässlich der 9. AVA Haupttagung vom 17-21.03.2010) Dabei ist der PM2,5-Anteil am Feinstaub besonders gesundheitsgefährdend, da diese Partikel eine erhebliche Teilchenoberfläche aufweisen. An dieser können sich schädliche Stoffe z.B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Dioxine anlagern oder anhaften. Partikel dieser Größe können bis in die Lungenbläschen gelangen. In der NiLS-Studie wurde ausdrücklich ein Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsgefährdung und den Bioaerosolen aus der Tierhaltung bis zu einem Abstand von 500 m festgestellt. Die Bioaerosol- und Staubb Belastung der sich im Umfeld der geplanten Massentierhaltungsanlage befindlichen Wohnhäuser wurde im Immissionsgutachten schon deshalb nicht zutreffend ermittelt. Die zum Transport der Masthähnchen genutzten LKW setzen Emissionen frei, die Bakterien wie Enterokokken oder Staphylokokken enthalten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Anwohner der regelmäßig befahrenen An- und Abfahrtswege darstellen. Die gesundheitliche Belastung insbesondere dieser und der Bewohner der benachbarten Häuser wird durch das Ignorieren der Problematik stattdessen billigend in Kauf genommen!	<i>Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen sollen nicht nur die beiden geplanten, sondern (nachträglich) auch die beiden vorhandenen Stallanlagen mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Vorgesehen ist die Installation des von der Firma „Inno+“ (http://www.inno-plus.de) entwickelten Systems „Pollo M“. Hierbei handelt es sich um ein einstufiges Abluftreinigungssystem, das vornehmlich dazu dient, Ammoniak, Staub sowie PM10- und PM2,5-Partikel aus der Stallabluft zu filtern und dass auch für diese Zwecke aufgrund eines erfolgreich bestandenen DLG-Signum-Testes zertifiziert ist (DLG Signum-Test 6220).“</i> Zu den Bioaerosolen: Eine zwingende Verpflichtung zum Einbau weiterer Filteranlagen nach dem Stand der Technik besteht nach dem sog. Filtererlass nicht – siehe oben. Hierzu deshalb Punkt 5 aus dem sog. Filtererlass: <i>Im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit häufig an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung gemäß der VDI-Richtlinie 4255. In der Fachwelt geht man davon aus, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden. Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die der Staubabscheidung dient und die für den Einsatz im Bereich von Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen grundsätzlich geeignet ist, nach dem aktuellen Stand die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemmissionen ausgeschöpft werden. Deshalb kann im Rahmen eines immissi-</i>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.2 Geruchsbelastung Weil derzeit schon deutliche, vom alten Betriebsteil ausgehende Geruchsbelastungen die Anwohner beeinträchtigen, ist davon auszugehen, dass durch die neuen Ställe es zu zusätzlichen Geruchsimmissionen kommen dürfte, sodass wir vorsorglich die Stallanlage mit der geplanten Erweiterung für bedenklich halten. Aufgrund der Größe der Anlage und des mit etwa 200 m geringen Abstandes zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ist daher eine stärkere Geruchsbelastung zu besorgen. Da der Betrieb gewerblich ist, sind ohnehin auch noch geringere Grenzwerte durch gewerbliche Tierhalter einzuhalten, als sie landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden werden. 1.3 Lärm Die Betriebsgeräusche der Anlage und der zu erwartende, sich deutlich erhöhende Fahrzeugverkehr werden wahrscheinlich Lärmbelastungen hervorrufen, die den Anwohnern nicht zumutbar sind. Hierzu konnten keine belastbaren Aussagen in den Unterlagen gefunden werden.	<i>onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Schweine- oder Geflügelhaltungsanlage auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.</i> Daher ist auch eine weitere Recherche nicht gefordert, zumal ja auch die beiden Alt-Ställe mit der o.g. Technik ausgestattet werden, und insoweit erhebliche Verbesserungen am Immissionsverhalten dieser Stallanlagen vorgenommen werden. Diese Bedenken werden unter Hinweis auf das vorliegende Immissionschutzgutachten zurückgewiesen – siehe Abwägung zur Stellungnahme Landkreis Osnabrück und Anlieger Enax. Die Anregung zur Berücksichtigung der durch die Planung auf die umliegenden, schutzbedürftigen Nutzungen einwirkenden Schallimmissionen ist im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung geprüft worden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus schalltechnischer Sicht möglich ist, da die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts nicht überschritten werden; dies gilt auch für die Spitzenpegel. Die geplante Anlage darf daher aus schalltechnischer Sicht tags und nachts wie vorgesehen betrieben werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind im Rahmen der TA Lärm nicht zu er-

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4 Erholung Ca. 400 m nördlich der geplanten Anlage befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „An der Tappernburg“. Durch die Nähe der geplanten Stallerweiterung zum Gebiet ist von der Einschränkung der Erholungsfunktionen des Schutzgebietes auszugehen. 2. Tiere und Pflanzen Die Ammoniak-Gesamtbelastung ist offenbar nicht berücksichtigt worden. Auf die betriebsbedingte Betroffenheit des dem Netz Natura 2000 zugehörigen Gebietes sowie Beeinträchtigungen der besonders geschützten Tierarten wird gesondert einzugehen sein. Hinzuweisen ist aber jedenfalls darauf, dass sich im direkten Umfeld des Anlagenstandortes empfindliche Pflanzen- und Ökosysteme befinden, die unter den durch den Betrieb der Stallanlagen verursachten Stickstoffeinträgen massiv leiden würden. Die Aussagen des Immissionsschutzgutachtens sind schon deshalb nicht tragfähig, weil die Berücksichtigung der Filter nicht nachvollziehbar ist (s.o.).	warten. In den nachfolgenden baurechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren sind Auflagen zu Futtermittelanlieferung und zu den Abluftfilteranlagen zu erbringen. Zudem wird nachgewiesen, dass auf den umliegenden Straßen nicht von einer relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms auszugehen ist. Organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrs auf den öffentlichen Straßen sind daher gemäß TA Lärm nicht erforderlich. Um die gesamte Stallanlage (Bestand und Planung) ist eine geschlossene Eingrünung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern als Sichtschutzpflanzung geplant. Direkte Sichtachsen zum nördlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet werden damit vermieden. Des Weiteren bestehen im Umfeld der gepl. Stallungen bereits landschaftsbildspezifische Vorbelastungen (Hochspannungstrasse, Bahntrasse, intensive landwirtschaftliche Ackernutzung), eine Verschlechterung der Erholungseignung ist daher durch die Erweiterung der Stallanlage nicht zu besorgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat hierzu festgestellt (siehe Stellungnahme oben): <i>„Durch die Lage und Entwässerung in Richtung Hunte, sind keine Beeinträchtigungen des Geschützten Landschaftsbestandteiles „Grenzkanal“, FFH-Gebiet 321, EU-Kennz. 3515- 331 zu erwarten. Das Immissionsgutachten ermittelt durch den Einbau von Filteranlagen/Abluftreinigungsanlagen in die bestehenden, als auch in die geplanten Anlagen eine 70-80 %-ige Reduzierung der Stoffeinträge gegenüber dem genehmigten Zustand.“</i> Ergänzend ist auszuführen: Bei der ermittelten Ammoniakemission (rd. 1,63 Mg/a) ist von der angestreb-

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1 Südwestlich des Anlagenstandortes befindet sich eine Kompensationsfläche. Durch die leider nicht nachvollziehbar ermittelten Immissionen ist zu befürchten, dass die dort zu entwickelnden Lebensräume geschädigt, wesentlich verändert und - in der längerfristigen Perspektive ihre Vernichtung vorbereitet werden könnte. Das betrifft in gleicher Weise die im Umfeld der Ställe umgebenden Hecken und Feldgehölze. 2.2 Eine nahe Waldfläche befindet sich auch ca. 230 m östlich des Anlagenstandortes. Sie blieb im Immissionsgutachten unberücksichtigt. Die zu erwartenden Mengen lassen besorgen, dass dieser, aber auch andere Waldbereiche erhebliche zusätzliche Stickstoffeinträge erfahren dürften, die deutlich über den 5 kg-Abschneidewert hinausgehen. Durch die leider nicht nachvollziehbar ermittelten Immissionen ist zu befürchten, dass das Wachstum dieser Waldflächen beeinträchtigt, ihr Pflanzenarteninventar geschädigt, wesentlich verändert und - in der längerfristigen Perspektive - ihre Vernichtung vorbereitet werden könnte. 3. Boden Die Inanspruchnahme einer zur Nahrungsmittelproduktion derzeit genutzten Fläche im Umfang von ca. 1,4 ha durch Überbauung und Versiegelung für Zwecke einer industriellen Massentierhaltung ist nicht hinnehmbar. Der Boden kann seine Funktion in dem überbauten Bereich nicht mehr erfüllen, ohne dass dieser irreparable Verlust ausgeglichen werden könnte.	ten Tierhaltung gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen ein Mindestabstand von ca. 261 Meter einzuhalten. Die nächstgelegenen N-empfindlichen Lebensraumtypen (Waldflächen, geschützte Landschaftsbestandteile „Bohmter Landwehr“ ca. 750 m östlich, Wallhecken und vorhandene Teiche ca. 450 m südwestlich) befinden sich außerhalb dieses Abstandsbereiches und werden somit nicht beeinträchtigt. Siehe obenstehende Ausführungen: Außerhalb des Plangebiets wird der 5 kg – Grenzwert nicht überschritten. Auch zu diesem Punkt ist im Immissionsschutzgutachten ein Nachweis geführt (siehe Anlage VII b). Der Grenzwert von 5 kg N/ha/a wird außerhalb des B-Plangebiets nicht überschritten. Diese Nachweise sind in der Darstellung in Anlage VII b zum Immissionsschutzgutachten dargestellt. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Bepflanzung nicht eintreten. Die Fläche befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass sich die Frage nach Ersatzflächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht konkret stellt. Diese Art der Tierhaltung ist im Übrigen grundsätzlich zulässig, unabhängig davon, wie das gesellschaftspolitisch eingeordnet wird. Der unvermeidbare naturschutzfachliche Eingriff wird im Übrigen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und ausgeglichen.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
4. Wasser Durch die geplante Versiegelung von zusätzlich etwa 0,77 ha Flächen werden Probleme der Oberflächenentwässerung, der Einschwemmung von auf dem Betriebsgelände anfallenden oder lagernden Stoffen wahrscheinlich. 5. Gebiete des Netzes Natura 2000 Durch das geplante Erweiterungsvorhaben wird ein Gebiet des Netzes Natura 2000 sowie dort geschützte nährstoffsensible Lebensraumtypen (LRT) durch zusätzliche Stickstoffeinträge möglicherweise in Mitleidenschaft gezogen. Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Filterleistung ist aufgrund fehlender Untersuchungen vorsorglich von Beeinträchtigungen auszugehen, 6. Besonderer Artenschutz Defizite bei der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 7) haben unmittelbare Rückwirkung auf die Abarbeitung des Artenschutzes, sodass wir an dieser Stelle hierauf nicht näher eingehen.	Die zusätzlich entstehenden Abflüsse werden über Versickerungs- oder Rückhalteinrichtungen gemäß DWA-A 138 und DWA-A 117 ins Grundwasser geleitet bzw. auf den natürlichen Abfluss gedrosselt dem Vorfluter zugeführt. Darüber hinaus wird in den weiteren Planungen das DWA-M 153 angewandt, um die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung zu prüfen. Im Immissionsschutzgutachten ist hierzu ausgeführt: <i>„Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie dürfte jedoch [...] zu berücksichtigen sein, dass der beantragte Anlagen-Zustand um 70 bis 80 % geringere N-Einträge innerhalb stickstoffempfindlicher Ökosysteme verursacht als der bislang genehmigte Anlagen-Zustand und dass mit der Installation von Abluftreinigungsanlagen, auch bei den vorhandenen beiden Stallgebäuden, Maßnahmen zur Ammoniakemissionsminderung ergriffen werden sollen, die aus hiesiger Sicht über dem aktuellen Stand der Technik hinaus gehen.“</i> Ergänzend ist auszuführen: Bei der ermittelten Ammoniakemission (rd. 1,63 Mg/a) ist von der angestrebten Tierhaltung gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen ein Mindestabstand von ca. 261 Meter einzuhalten. Die nächstgelegenen N-empfindlichen Lebensraumtypen (Waldflächen, geschützte Landschaftsteile „Bohmter Landwehr“ ca. 750 m östlich, Wallhecken und vorhandene Teiche ca. 450 m südwestlich) befinden sich außerhalb dieses Abstandsbereiches und werden somit nicht beeinträchtigt. Die externen Kompensationsmaßnahmen sowie die erfolgten Erhebungen und Bewertungen zum Artenschutz entsprechen den Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie den an die zu stellenden Anforderungen im Rahmen der Abwägung.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
7. Eingriff In Natur und Landschaft Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht gemäß den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bearbeitet worden. Die Biotopkartierung ist zwar kartografisch dargestellt, aber die künftige Gestaltung der Fläche als Basis für die Beurteilung des Eingriffes dagegen nicht. Auch blieb das Konzept der externen Kompensationsmaßnahme des UHV 70 unbekannt, sodass die Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht nachvollziehbar blieb. Ein nicht (ausreichend) kompensierter Eingriff ist daher zu besorgen. Die Folgen der Emissionen für beispielsweise geschützte Pflanzenarten blieben unberücksichtigt. Die vorhabenbedingten mittelbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die sich aus der Eutrophierung umliegender Wälder, Wallhecken, Gewässer etc. ergeben, werden ebenfalls nicht bedacht.	Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist im Umweltbericht ordnungsgemäß abgearbeitet worden. Die künftige Gestaltung der Fläche (Stallanlage, Eingrünung, etc.) ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Bei der im Umweltbericht genannten Kompensationsmaßnahme des UHV 70 „Hunte-Renaturierung“ zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer handelt es sich um eine mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück abgestimmte Renaturierungsmaßnahme an der Hunte, welche von Umfang und Qualität geeignet ist, dass aus naturschutzfachlicher Sicht entstandene Defizit zu kompensieren. Die entsprechenden Flurstücke werden im Umweltbericht benannt. Sie stehen auch zur Verfügung. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat hierzu festgestellt (siehe Stellungnahme oben): <i>„Durch die Lage und Entwässerung in Richtung Hunte, sind keine Beeinträchtigungen des Geschützten Landschaftsbestandteiles „Grenzkanal“, FFH-Gebiet 321, EU-Kennz. 3515- 331 zu erwarten.</i> <i>Das Immissionsgutachten ermittelt durch den Einbau von Filteranlagen/Abluftreinigungsanlagen in die bestehenden, als auch in die geplanten Anlagen eine 70-80 %-ige Reduzierung der Stoffeinträge gegenüber dem genehmigten Zustand.“</i> Ergänzend ist auszuführen: Bei der ermittelten Ammoniakemission (rd. 1,63 Mg/a) ist von der angestrebten Tierhaltung gegenüber empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen ein Mindestabstand von ca. 261 Meter einzuhalten. Die nächstgelegenen N-empfindlichen Lebensraumtypen (Waldflächen, geschützte Landschaftsbestandteile „Bohmter Landwehr“ ca. 750 m östlich, Wallhecken und vorhande-

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Veränderung des Landschaftsbildes, das durch den Zubau der geplanten, Maststallanlage nachgerade verschandelt wird, wird planerisch durch die Pflanzung einer Eingrünung nicht ausreichend begegnet. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen daher unzureichend sein mussten. Ein plausibler Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag ist daher als Voraussetzung für einen rechtskonformen Bebauungsplan noch zu erstellen. Aufgrund der unvollständigen Unterlagen verlangt das Umweltforum, dass das Verfahren ausgesetzt wird und erst nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen erneut öffentlich ausgelegt wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. am weiteren Verfahren.	ne Teiche ca. 450 m südwestlich) befinden sich außerhalb dieses Abstandsbereiches und werden somit nicht beeinträchtigt. Die vorgesehene geschlossene Sichtschutzpflanzung um die gesamten Stallungen wird als ausreichend und angemessen erachtet. Die eingestellten Kompensationsmaßnahmen sind nach dem Modell zur Eingriffsregelung im Landkreis Osnabrück ermittelt und entsprechen daher den zu stellenden Anforderungen. Der Vorwurf wird daher zurückgewiesen. Ein weitergehender landschaftspflegerischer Planungsbeitrag ist daher entbehrlich. Da der Entwurf nach der öffentlichen Auslegung um eine schalltechnische Beurteilung und ergänzende Ausführungen im Immissionsschutzgutachten zu einzelnen Betrieben sowie deren Bewertung im Rahmen der Gesamtbeurteilung der einwirkenden Geruchsimmissionen und zu Filteranlagen hinsichtlich Bioaerosolen ergänzt worden ist, erfolgt eine öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Im Ergebnis ist allerdings festzustellen, dass diese Unterlagen das Abwägungsergebnis und die Planungsinhalte insgesamt nicht verändern. Daher hält die Gemeinde Bohmte an der Planung fest. Eine weitere Beteiligung ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gegeben.